



BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung



SOZIALHILFE

Hilfe zur
ambulanten Pflege

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorwort

Pflegebedürftigkeit ist ein gravierender Einschnitt im Leben, der Betroffene und deren Angehörige vor große Herausforderungen stellt. Bei der ambulanten Pflege übernehmen oftmals Angehörige die Betreuung im häuslichen Umfeld beispielsweise mit Unterstützung eines Pflegedienstes. Auch die Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gehört zu den Leistungen der ambulanten Pflege.

Nicht immer reichen die finanziellen Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung aus, um die Kosten der häuslichen Pflege zu begleichen. Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I wurde ab Januar 2019 die Zuständigkeit für die Hilfe zur ambulanten Pflege von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf die bayerischen Bezirke übertragen. Als Träger der überörtlichen Sozialhilfe leistet der Bezirk Niederbayern seither Hilfen, wenn pflegebedürftige Menschen die Kosten der häuslichen Pflege nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Diese Broschüre verschafft einen ersten Überblick über das sozialhilferechtliche Leistungsspektrum im Bereich der ambulanten Pflege und geht auf die rechtlichen und finanziel-



len Aspekte ein, die eine pflegerische Versorgung in der häuslichen Umgebung mit sich bringt.

Die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern geben gerne weitere Informationen. Allgemeine und individuelle Fragen zum genannten Themenkomplex beantwortet auch die „Beratungsstelle Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege“ (siehe S. 27).



Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Inhaltsverzeichnis

7

- ▀ Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

8

- ▀ Leistungen der ambulanten Pflege, Hilfe zur Pflege

9

- ▀ Pflegebedürftigkeitsbegriff, Pflegegrad 1, Pflegegrade 2 bis 5

10

- ▀ Leistungen im häuslichen Bereich, Pflegegeld, Häusliche Pflege

11

- ▀ Kombinationsleistung Pflegegeld und häusliche Pflege, Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel

12

- ▀ Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, Andere Leistungen, Teilstationäre Pflege

13

- ▀ Kurzzeitpflege, Entlastungsbetrag, 24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt

15

- ▀ Ambulant betreute Wohngemeinschaften, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

16

- Einsatz von Einkommen und Vermögen, Einsatzgemeinschaft, Einkommen

17

- Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze

18

- Berechnungsbeispiele

20

- Vermögen

21

- „Bereite Mittel“, Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger, Darlehen

23

- Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger, Angehörigen-Entlastungsgesetz

24

- Der gesetzliche Unterhaltsanspruch

25

- Leistungsfähigkeit aus Einkommen, Leistungsfähigkeit aus Vermögen

27

- Kontakt, Impressum

Allgemeines

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe), den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

Zuständigkeit

Durch das Bayerische Teilhabegesetz wurde die Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege auf die überörtlichen Träger übertragen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Leistungsberechtigten (in der Regel der Wohnort). Hat ein Leistungsberechtigter seinen Wohnort in Niederbayern, ist der Bezirk Niederbayern zuständig.

Antragstellung

Gemäß § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald der Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragten Stellen Kenntnis von der Sozialhilfebedürftigkeit haben und die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss ein Antrag gestellt werden. Sozialhilfe kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis gewährt werden.

Dazu genügt ein formloses Schreiben mit einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Antrag auf Sozialhilfe ab Datum).

Im Rahmen der Fallbearbeitung werden neben einem Formblattantrag weitere Unterlagen und Nachweise angefordert. Insbesondere werden z. B. die Vermögenswerte der letzten zehn Jahre abgefragt.

Der Formblattantrag steht unter **www.bezirk-niederbayern.de/soziales/downloadbereich** auch als Download zur Verfügung.

Grundsätze des Sozialhilferechts

Nachrang der Sozialhilfe

(§ 2 SGB* XII)

Nur wer bedürftig ist, hat Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Bedürftig ist nicht, wer in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder von anderer Seite ausreichende Hilfe erhält, um seinen Bedarf zu decken.

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(§ 9 Abs. 1 SGB XII)

Die Gewährung von Sozialhilfe richtet sich nach der besonderen Lebenssituation des Hilfebedürftigen. Über die Leistungserbringung entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wunsch- und Wahlrecht

(§ 9 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII)

Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden, soweit diese angemessen sind. Das Wunschrecht betrifft die Gestaltung der Hilfe und ist dann bedeutsam, wenn mehrere Handlungsalternativen in Betracht zu ziehen sind.

Mehrkostenvorbehalt

(§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB XII)

Das Wunsch- und Wahlrecht wird durch die Angemessenheit des Hilfe-wunsches begrenzt. Können mehrere Maßnahmen den Bedarf angemessen decken, ist die Kostenfrage entscheidend, ob der Wunsch des Hilfebedürftigen angemessen ist.

Vorranggrundsatz

(§ 13 SGB XII)

Ambulante Leistungen haben Vorrang vor teilstationären und vollstationären Leistungen. Dies gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete vollstationäre Pflegeeinrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

* Sozialgesetzbuch

Leistungen der ambulanten Pflege

Ambulante Leistungen haben grundsätzlich Vorrang vor teil- und vollstationären Leistungen (Vorranggrundsatz s. Seite 7). Neben den Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung kommen bei einem entsprechenden Bedarf Leistungen der Sozialhilfe in Betracht.

Hilfe zur Pflege (§§ 61 - 66 SGB)

Die Pflegeversicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Teilleistungssystem, d. h. die Höhe der Versicherungsleistungen der Pflegekassen ist auf gesetzliche Höchstbeträge begrenzt. Grundsätzlich muss auch nach Berücksichtigung dieser Leistungen ein darüber hinausgehender Eigenbeitrag für die Pflege aufgebracht werden.

Die Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern erbringt bei einem Pflegebedarf, der aus Leistungen der Pflegeversicherung oder anderen Leistungen nicht mehr gedeckt werden kann, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Einen Anspruch auf diese Sozialhilfeleistungen haben sowohl

pflegeversicherte als auch nicht pflegeversicherte Personen, soweit ihnen und ihren getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII aufbringen. Sind die Pflegebedürftigen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern zu berücksichtigen.

Sofern vorhanden, sind die Leistungen der Pflegeversicherung vorrangig einzusetzen (Nachranggrundsatz). Sie werden von den gesetzlichen Pflegekassen und privaten Pflegeversicherungen auf Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. des Bevollmächtigten oder Betreuers erbracht.

Nachfolgend werden nur die jeweiligen Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung als vorrangige Leistung dargestellt. Sofern eine private Kranken- und Pflegeversicherung besteht, ergeben sich die Regelungen für die angeführten Leistungen nicht aus dem SGB XI, sondern aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegeversicherung. Die privat Versicherten erhalten identische Leistungen.

Ist die Pflegebedürftigkeit keine Folge des Alters, sondern aufgrund eines Unfalls, Impfschadens usw. eingetreten, können bei Pflegebedürftigkeit Spezialregelungen ausgelöst werden. Diese können umfassender als die Leistungen der Pflegeversicherung sein.

Pflegebedürftigkeitsbegriff

Leistungen der Pflegeversicherung werden nach Pflegegraden bestimmt, über den Ihre Pflegekasse informiert.

Der Pflegegrad wird bei gesetzlich Versicherten durch Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) und bei privat Versicherten durch die MEDICPROOF GmbH festgestellt. Sollte keine Versicherung bestehen, beauftragt die Sozialverwaltung den MDK, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.

Pflegegrad 1

Auch Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege, die jedoch weniger umfangreich sind. Sie umfassen Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und den sogenannte Entlastungsbetrag in Höhe von maximal 125 Euro monatlich.

Pflegegrade 2 bis 5

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben grundsätzlich unter anderem Anspruch auf Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe, Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, einen Entlastungsbetrag, Tages- und Nachtpflege.

Leistungen im häuslichen Bereich nach SGB XII

Pflegegeld

(§ 64 a SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld, sofern dadurch die erforderliche Pflege in geeigneter Weise, z. B. durch Angehörige selbst, sichergestellt werden kann.

Pflegegeld nach § 64 a SGB XII ist nicht zu gewähren, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. Pflegegeld nach § 37 SGB XI, erhalten.

Das volle Pflegegeld beträgt (Stand 01/2020):

Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

Häusliche Pflege

(§ 64 b SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als

Pflegesachleistung, soweit die häusliche Pflege nicht durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden kann. Das bedeutet, sie können auch die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes oder einer Einzelpflegekraft nutzen.

Ein ambulanter Pflegedienst bietet Pflegebedürftigen und deren Angehörigen diese notwendige Unterstützung bei der Pflege zu Hause.

Pflegesachleistungen der Pflegekasse nach § 36 SGB XI sind vorrangig einzusetzen, um den Bedarf zu decken. Die Pflegekasse gewährt bis zu (Stand 01/2020):

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

In Höhe der aufgeführten Beträge kann der Pflegebedürftige professionelle häusliche Pflegehilfe in Anspruch nehmen. Der jeweilige Leistungsbeitrag kann je nach den Bedürfnissen und Wünschen des Versicherten auf die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die Haushaltsführung aufgeteilt werden.

Kombinationsleistung Pflegegeld und häusliche Pflegehilfe

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld, sofern dadurch die erforderliche Pflege in geeigneter Weise, z. B. durch Angehörige selbst, sichergestellt werden kann.

Verhinderungspflege (§ 64 c SGB XII)

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege zu übernehmen. Die Pflegekasse übernimmt gemäß § 39 SGB XI die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 1.612 Euro jährlich. Die Verhinderungspflege kann im Unterschied zur Kurzzeitpflege in der häuslichen Umgebung erbracht werden.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, kommt ein Anspruch gemäß § 64 c SGB XII in Betracht.

Pflegehilfsmittel (§ 64 d SGB XII)

Pflegeversicherte Personen der Pflegegrade 1 bis 5 haben nach § 40 SGB XI einen Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Pflegehilfsmittel sind Geräte und Sachmittel (z. B. Bettunterlagen, Pflegelifter, Hausnotruf), die zur häuslichen Pflege notwendig sind, die Pflege erleichtern, Beschwerden lindern und eine größere Mobilität ermöglichen.

Reichen die vorrangigen Leistungen der Pflegekasse nicht aus, kommt ein Anspruch gemäß § 64 d SGB XII in Betracht.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

(§ 64 e SGB XII)

Pflegeversicherte Personen der Pflegegrade 1 bis 5 haben nach § 40 SGB XI zudem einen Anspruch von bis zu 4.000 Euro je Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes. Dabei handelte es sich um Wohnraumanpassungen, die die Pflege erleichtern oder eine selbstständige Lebensführung ermöglichen (z. B. rollstuhlgerechte Dusche, Treppenlift).

Wurde dieser vorrangige Anspruch bereits geltend gemacht, kommt grundsätzlich ein Anspruch gemäß § 64 e SGB XII in Betracht. Danach können Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes unter anderem gewährt werden, soweit sie angemessen sind und die häusliche Pflege dadurch erheblich erleichtert wird.

Andere Leistungen

(§ 64 f SGB XII)

Hierunter fallen die Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson, sofern diese nicht anderweitig sichergestellt ist, sowie die Kosten für eine Beratung der Pflegeperson.

Teilstationäre Pflege

(§ 64 g SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben gemäß § 41 SGB XI Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Die Pflegekasse übernimmt hierfür je Kalendermonat bis zu (Stand 01/2020):

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Sofern die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64 g SGB XII in Betracht.

Kurzzeitpflege (§ 64 h SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben gemäß § 42 SGB XI Anspruch auf Kurzzeitpflege. Dieser Anspruch ist auf acht Wochen bzw. 56 Kalendertage pro Jahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612 Euro im Kalenderjahr.

Sofern die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64 h SGB XII in Betracht.

Entlastungsbetrag (§ 64 i SGB XII)

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich, der zweckgebunden einzusetzen ist (z. B. zur Entlastung von Angehörigen oder Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags).

24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt

Die 24-Stunden-Betreuung umfasst Dienstleistungen im häuslichen Bereich und den Einzug einer Betreuungsperson in den Haushalt des Pflegebedürftigen.

Die Betreuungsperson ist nicht ohne Unterbrechung tätig. Das Arbeitszeitgesetz mit den darin enthaltenen Vorgaben im Hinblick auf die maximalen Arbeitszeiten kommt zur Anwendung. Weil Ruhezeiten einzuhalten sind, kann die Betreuung rund um die Uhr demnach mit einer Betreuungskraft legal nicht sichergestellt werden. Die Mithilfe z. B. von Angehörigen ist daher notwendig.

Um die Hilfe einer Betreuungskraft in Anspruch zu nehmen, bestehen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten:

Entsendung von Betreuungskräften

Dabei besteht ein Vertragsverhältnis zwischen einer Betreuungskraft aus dem EU-Ausland mit ihrer Entsendefirma unter Berücksichtigung geltenden EU-Rechts. Sozialabgaben werden im Heimatland der Betreuungskraft abgeführt. Als Nachweis dient die sogenannte A1-Bescheinigung. Im Falle einer Entsendung entfallen für den Pflegebedürftigen

die Arbeitgeberpflichten. Eine Kostenübernahme seitens des Sozialhilfeträgers ist hier allerdings nicht möglich.

Selbstständigkeit von Betreuungspersonen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Beschäftigung einer selbstständigen Hilfskraft. Dieses Modell kann nur eingeschränkt empfohlen werden, weil die Gefahr der Scheinselbstständigkeit besteht. Auch hier ist eine Kostenübernahme seitens des Sozialhilfeträgers nicht möglich.

Anstellung von Arbeitnehmern durch Verbraucher

Es handelt sich hierbei um das sogenannte Arbeitgebermodell im Sinne des § 64 f SGB XII. In diesem Fall können Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen werden, sofern diese angemessen sind.

Wenn der Pflegebedürftige selbst Arbeitgeber einer Betreuungskraft wird, müssen alle Arbeitgeberpflichten nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht eingehalten werden. Darunter fallen Arbeitslohn, Arbeitszeit sowie Regelungen bei Urlaub und Krankheit. Die geleistete Arbeitszeit ist mindestens mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten.

Bei Beschäftigung im Rahmen einer sogenannten 24-Stunden-Betreuung gibt es zahlreiche rechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Dabei besteht unter anderem häufig die Gefahr, dass (unwissentlich) Schwarzarbeit geleistet wird. Schwarzarbeit leistet, wer unter anderem Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt. Schwarzarbeit kann weitreichende Folgen für alle Betroffenen haben und ist grundsätzlich strafbar. Darüber hinaus müssen hinterzogene Sozialversicherungsbeiträge nachentrichtet werden.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften bieten Raum für Unabhängigkeit, ohne dabei bestehenden Pflegebedarf zu vernachlässigen. Diese Wohnform ist ideal für Menschen, für die ein Verbleib im bisherigen Zuhause nicht möglich und die Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht gewünscht oder notwendig ist. Die Mitglieder solcher Wohngemeinschaften leben unter leistungs- und sozialrechtlichen Gesichtspunkten in ihrer eigenen Häuslichkeit. Das Wohnen kann auf die Pflege oder auf Eingliederungshilfe ausgerichtet sein. Gesetzliche Grundlage bietet das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG).

Die Mieter der Wohnungen einer solchen Wohngemeinschaft bilden ein Gremium der Selbstbestimmung und beauftragen/schließen Verträge und Vereinbarungen mit Dienstleistungsanbietern (z. B. Pflege, Betreuung) und Vermietern. Die Trennung von Miet- und Pflegevertrag muss nach Art. 2 Abs. 3 S. 3 PflWoqG gewährleistet sein.

Bei dieser Wohnform fallen Kosten für Wohnen, Betreuung und Pflege an, die von der Pflegekasse und/oder vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden können.

Pflegeversicherte Personen erhalten zudem von der Pflegekasse einen Wohngruppenzuschlag gem. § 38 a SGB XI in Höhe von monatlich 214 Euro, der zur Deckung der Betreuungspauschale einzusetzen ist.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

(§ 70 SGB XII)

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn sie weder selbst oder – falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenwohnen – noch die anderen den Haushalt führen können, die Weiterführung des Haushalts aber geboten ist (hauswirtschaftliche Hilfe). Diese Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden.

Sofern bei einer pflegeversicherten, pflegebedürftigen Person Leistungen der Pflegeversicherung bezogen werden, kann der Bedarf im Hinblick auf die hauswirtschaftliche Versorgung bereits mit den Leistungen der Pflegekasse bzw. der Hilfe zur Pflege abgegolten sein.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Einsatzgemeinschaft

Sozialhilfe tritt hinter den eigenen Ansprüchen des Hilfebedürftigen aus Einkommen und Vermögen zurück. Ehegatten und Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, leben in einer sog. Einsatzgemeinschaft und haben ihr Einkommen und Vermögen nach den einschlägigen Regelungen des SGB XII einzusetzen. Ihre Vermögensverwertungspflicht richtet sich nicht nach zivilrechtlichen Bestimmungen (wie z. B. Gütertrennung).

Sind Pflegebedürftige minderjährig und unverheiratet, sind auch Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. eines Elternteils zu berücksichtigen. Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, werden identisch behandelt.

Einkommen

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Es kommt z. B. nicht darauf an, ob sie steuerpflichtig sind. Entscheidend ist allein, dass die Einnahmen während des Bedarfszeitraumes eingehen.

Von der Gesamtsumme der Bruttoeinnahmen werden zunächst die nicht zu berücksichtigenden Einkünfte in Abzug gebracht. So werden z. B. Leistungen mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung nur insoweit angerechnet, als Sozialhilfe demselben Zweck dient. Leistungen der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden beispielsweise nicht angerechnet.

Vom maßgeblichen Einkommen werden sozialhilferechtlich zugelassene Posten (z. B. Beiträge zu Versicherungen, soweit z. B. die Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind) in Abzug gebracht. Bestehende Verbindlichkeiten des Hilfebedürftigen finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Das bedeutet, dass Einkommen im Regelfall auch dann einbezogen wird, wenn dadurch z. B. vertragliche Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können.

Nach Berücksichtigung der sozialhilferechtlich zugelassenen Abzugsposten spricht man vom sogenannten „bereinigten“ Einkommen.

Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII angemessenen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag. Die Aufbringung der Mittel ist in angemessenem Umfang einzusetzen.

Der Einsatz von Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze hingegen soll z. B. erfolgen, wenn eine Person auf

längere Zeit Leistungen einer stationären Einrichtung bedarf. Ein Heimbewohner hat zur Deckung seiner Heimkosten generell sein gesamtes Einkommen bis auf einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung einzusetzen.



Berechnungsbeispiele*

A) Pflegebedürftige Person zu Hause, Mietwohnung

Frau Maria Muster, geb. 1940, verwitwet, lebt in einer Mietwohnung (ortsübliche Kosten), bezieht eine Regelaltersrente, Pflegegrad 3. Es ist ein ambulanter Pflegedienst beschäftigt.

Es wurde ein Grad der Behinderung von 50 und das Merkzeichen G anerkannt. Bereinigtes Einkommen in Höhe von 600 Euro.

1. Bedarf Grundsicherung

Regelbedarf (§§ 41 ff SGB XII)	432
Mehrbedarf (§ 30 SGB XII, Merkzeichen G)	73
Unterkunft (§ 35 SGB XII)	300
Heizung, Warmwasser (§ 35 SGB XII)	80
Zwischensumme	885
abzügl. Einkommen	600
Anspruch auf Grundsicherung	285

2. Bedarf Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII, hier Pflegedienst)	1.500
abzügl. Pflegesachleistung der Pflegekasse (§ 36 SGB XI)	1.298
Anspruch auf Hilfe zur Pflege	202

* Stand 01/2020; Werte aller Beispielrechnungen in Euro, gerundet

B) Pflegebedürftige Person zu Hause, Mietwohnung

Frau Maria Muster, geb. 1940, verwitwet, lebt in einer Mietwohnung (ortsübliche Kosten), bezieht eine Regelaltersrente, Pflegegrad 3.

Es wurde ein Grad der Behinderung von 50 und das Merkzeichen G anerkannt. Bereinigtes Einkommen in Höhe von 1.400 Euro.

1. Bedarf Grundsicherung	
Regelbedarf (§§ 41 ff SGB XII)	432
Mehrbedarf (§ 30 SGB XII, Merkzeichen G)	73
Unterkunft (§ 35 SGB XII)	300
Heizung, Warmwasser (§ 35 SGB XII)	80
Zwischensumme	885
abzügl. Einkommen	1.400
Anspruch auf Grundsicherung	0

Im vorliegenden Fall übersteigt das Einkommen den Grundsicherungsbedarf. Ein Anspruch auf Grundsicherung besteht somit nicht.

2. Bedarf Hilfe zur Pflege	
Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII, hier Pflegedienst)	1.500
abzügl. Pflegesachleistung der Pflegekasse (§ 36 SGB XI)	1.298
Anspruch auf Hilfe zur Pflege	202

Einkommenseinsatz, §§ 85 SGB XII ff	
Einkommensgrenze:	
Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe	864
Aufwendung für die Unterkunft	380
Zwischensumme	1.244
abzügl. Einkommen	1.400
Einkommen über der Einkommensgrenze	156

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist der Einkommenseinsatz in angemessenem Umfang zuzumuten. Der Einkommenseinsatz richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In diesem Beispiel sind 156 € als Kostenbeitrag aus dem Einkommen zu zahlen.

Vermögen

Neben dem Einkommen ist auch das Vermögen des Hilfesuchenden und seiner Einsatzgemeinschaft einzusetzen. Zunächst muss grundsätzlich das eigene Vermögen eingesetzt werden, bevor Anspruch auf Sozialhilfeleistung besteht (Nachranggrundsatz).

Unter Vermögen versteht man jeden Vermögenswert in Geld oder Geldeswert, der bereits zu Beginn des ersten Bedarfszeitraumes vorhanden ist. Auch im Hinblick auf das Vermögen bleiben Schulden im Regelfall unberücksichtigt.

Vermögen nach § 90 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen. Verwertbar ist Vermögen immer dann, wenn es z. B. durch Verbrauch, Verkauf oder Vermietung für den Bedarf nutzbar gemacht werden kann. Jedoch wird nicht das gesamte verwertbare Vermögen angerechnet. Nach § 90 Abs. 2 SGB XII werden Schonvermögenstatbestände festgelegt.

Diese sind zum Beispiel:

- Ein angemessenes Hausgrundstück, das von der leistungsberechtigten Person oder Mitgliedern der Einsatzgemeinschaft bewohnt wird. Die Angemessenheit beurteilt sich unter anderem anhand von Kriterien wie Grundstücksgröße und Wohnfläche. Sofern die selbst bewohnte Immobilie angemessen ist, wird die Gewährung von Sozialhilfe nicht von der Verwertung der Immobilie abhängig gemacht. Für den Fall, dass der Pflegebedürftige nicht mehr im häuslichen Bereich versorgt werden kann und die Immobilie allein bewohnt hat, in der Folge in einer vollstationären Einrichtung versorgt werden muss, entfällt unabhängig vom Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Privilegierung des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII.
- Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte. Hier gilt derzeit ein Betrag von 5.000 Euro als Vermögensfreibetrag für Alleinstehende und 10.000 Euro für Verheiratete.

Zudem kann im Einzelfall die Verwertung von Vermögen gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII unter Härtegesichtspunkten ausgeschlossen werden. So kann zum Beispiel nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach § 90 Abs. 3 SGB XII SGB XII in angemessenem Umfang freigelassen werden (bis zu 3.500 Euro pro Person gelten als angemessen). Es muss dabei sichergestellt sein, dass das Geld ausschließlich für die Bestattung verwendet wird (z. B. Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen einschließlich finanzieller Sicherung). Daneben können Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen einschlägig sein.

„Bereite Mittel“

Für den Fall, dass zwar Einkommen und/oder Vermögen vorhanden sind, aber der Hilfesuchende diese Mittel gegenwärtig nicht für die Bedarfsdeckung einsetzen kann, leistet der Sozialhilfeträger zunächst unter gewissen Voraussetzungen. Allerdings muss dem Nachranggrundsatz weiterhin Geltung verschafft werden.

Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

Vorrangig müssen die eigenen Mittel des Hilfebedürftigen und seiner Einsatzgemeinschaft eingesetzt werden. Der Sozialhilfeträger kann Ansprüche des Hilfebedürftigen oder der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft im Falle der Gewährung von Hilfen bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen durch schriftliche Anzeige auf sich überleiten. Es können grundsätzlich alle überleitungsfähigen privaten oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die keine Unterhaltsansprüche sind, übergeleitet werden. In der Folge kann der Sozialhilfeträger die Ansprüche selbst geltend machen.

Darlehen

Sofern ein Hilfesuchender zwar über Vermögen verfügt, aber die sofortige Verwertung oder der sofortige Verbrauch nicht möglich ist, kann die Hilfe z. B. in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden.



Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Unterhaltsentlastung für Angehörige in der Sozialhilfe

Das am 07.11.2019 vom Bundestag beschlossene Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde am 29.11.2019 vom Bundesrat verabschiedet und trat zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Unterhaltsverpflichtung der Kinder regelt sich nach den Maßgaben des Bürgerlichen Rechts (BGB*). Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich zum einen nach der Einkommenssituation und zum anderen nach der Vermögenssituation eines Kindes. Das Unterhaltsrecht im Rahmen des Elternunterhalts sah bereits nach alter Rechtslage einen erhöhten Selbstbehalt von Kindern gegenüber ihren bedürftigen Eltern vor. Bis 31.12.2019 ging der gesetzliche Unterhaltsanspruch pflegebedürftiger Eltern, die Hilfe zur Pflege erhalten, gegenüber ihren Kindern per Gesetz bis zur Höhe der getätigten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über.

Seit 01.01.2020 bleiben Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern unberücksichtigt, soweit

deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Vermögen findet hierbei keine Berücksichtigung. Im Hinblick auf das Gesamteinkommen wird auf die Summe aller Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes als Bruttobetrag ohne sonstige Abzugsposten des Unterhaltspflichtigen abgestellt. Das Einkommen des Ehegatten bleibt hierbei unberücksichtigt. Für die Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung galt diese Regelung bereits und wurde nun unter anderem auch auf die Hilfe zur Pflege erweitert. Es gilt dabei zunächst die gesetzliche Vermutung, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Um diese Vermutung zu widerlegen, ist der zuständige Träger der Sozialhilfe berechtigt, von einem Antragsteller Angaben zu verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, besteht in der Folge ein Auskunftsanspruch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind.

* Bürgerliches Gesetzbuch

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch

(§§ 1601 ff BGB)

Sofern der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch Berücksichtigung findet (siehe Angehörigen-Entlastungsgesetz), bestimmen sich die weiteren Voraussetzungen nach den Maßgaben der §§ 1601 ff BGB.

Verwandte in gerader Linie sind gemäß § 1601 BGB grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Elternunterhalt kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Unterhaltsberechtigte bedürftig und der Unterhaltspflichtige leistungsfähig (Einkommen, Vermögen) ist.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltspflichtigen.

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sind zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet.



Leistungsfähigkeit aus Einkommen

Der Selbstbehalt für das unterhaltspflichtige Kind beläuft sich nach der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte auf derzeit 2.000 Euro zuzüglich 50 % des übersteigenden unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens. Der Selbstbehalt für den Ehegatten beträgt 1.600 Euro. Maßgebend ist das bereinigte Nettoeinkommen. So sind z. B. die eigenen Kinder des Unterhaltspflichtigen gem. § 1609 BGB vorrangig unterhaltsberechtig und einkommensbereinigend zu berücksichtigen.

Einkünfte des Schwiegerkindes dürfen nicht für den Elternunterhalt herangezogen werden. Sie sind aber Bezugsgröße für den Familienselbstbehalt und den Anteil, den das unterhaltspflichtige Kind daran leisten muss.

Leistungsfähigkeit aus Vermögen

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen, das eigene Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Schwiegerkinder müssen ihr Vermögen grundsätzlich nicht für den Elternunterhalt einsetzen.

Das unterhaltspflichtige Kind braucht seinen eigenen angemessenen Unterhalt jedoch nicht zu gefährden. Der angemessene Eigenbedarf und somit die Höhe des angemessenen eigenen Vermögens des Unterhaltspflichtigen richtet sich grundsätzlich nicht nach einer festen Größe aus, sondern ist vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. Jedenfalls ist der Einsatz eines selbstgenutzten Eigenheims ausgeschlossen. Zudem sind unter anderem z. B. Ansparungen des Unterhaltspflichtigen für die anderweitig nicht gesicherte angemessene Altersvorsorge bis zum Erreichen der Regelgrenze für eine Altersrente vom Einsatz für den Elternunterhalt ausgeschlossen.

Kontakt

Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung
Am Lurzenhof 15, 84036 Landshut

Leitung: Irmgard Kaltenstadler

Tel. 0871 97512-100

Fax 0871 97512-190

sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de

Referat III - Hilfe zur Pflege

Leitung: Heribert Apfelbeck

Tel. 0871 97512-297

Beratungsstelle Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege

Tel. 0871 97512-450

sozialhilfeberatung-hzp@bezirk-niederbayern.de

Impressum

Herausgeber:

Bezirk Niederbayern

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Maximilianstr. 15, 84028 Landshut

Tel. 0871 97512-512

Fax 0871 97512-529

pressestelle@bezirk-niederbayern.de

www.bezirk-niederbayern.de

Text: Sozialverwaltung

Redaktion und Gestaltung: Pressestelle

Fotoquellen: iStock Photo Fred Froese (Titelbild),

Halfpoint, kzenon, Alexander Rath

Stand Juli 2020



BEZIRK
NIEDERBAYERN

www.bezirk-niederbayern.de